

## Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 UVPG, Kreis Euskirchen, Der Landrat  
Az. 10027/2017



Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Energiegewinner eG, Lichtstraße 43 b, 50825 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück in 53947 Nettersheim-Engelgau, Gemarkung Engelgau Flur 13 / 4 Flurstück 2, 3 / 23 beantragt:

Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung (Neugenehmigung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6.3 des Anhangs 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, der Änderung einer bestehenden Windfarm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhabengrundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windkraftkonzentrationszone“ der Gemeinde Nettersheim, welcher ein Sondergebiet für Windkraftanlagen festsetzt. Das Vorhaben liegt außerhalb der in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgebieten und es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf selbige zu erkennen.

Der Eingriff in den Boden wird durch Bodenschutzmaßnahmen, das Gebot zur größtmöglichen Schonung sowie den Rückbau einer Altanlage auf ein Minimum beschränkt. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wird durch Maßnahmen, welche in der Genehmigung festgesetzt werden, sichergestellt, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und fortfolgende ausgeschlossen werden.

Eine erheblich negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch wurde durch Untersuchungen zu Lichtreflexen/Schattenwurf, Schallauswirkungen sowie optisch Bedränge Wirkungen abgeprüft. Geltende Richtwerte werden eingehalten bzw. wird deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, welche in der Genehmigung festgesetzt werden, sichergestellt.

Es liegen insgesamt keine potentiell erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Euskirchen, den 18.11.2020

im Auftrag

gez. Scheipers